

Mandanten-Rundschreiben für Personengesellschaften Nr. 2/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der Reform des Gesellschaftsrechts gelten zwar neue Regelungen bei den Personengesellschaften; die Unterscheidung zwischen Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen ist aber nach wie vor wichtig (Nr. 1 und 2). Wie Schäden am Firmenwagen zu behandeln sind, ist unter Nr. 4 dargestellt. Wer Minijobber beschäftigt, sollte die Ausführungen unter Nr. 7 beachten. Mit welchen Änderungen bei der Gewerbesteuer und der Grunderwerbsteuer zu rechnen ist und wie der BFH zur Verbindlichkeit der Drei-Tage-Frist für die Zustellung von Steuerbescheiden entschieden hat, lesen Sie in Nr. 8 und 9.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Steuerbilanz einer Personengesellschaft:** Gesamthandsbilanz und Sonderbilanz der Gesellschafter
- 2 Personengesellschaft:** Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen als Bestandteile des steuerlichen Betriebsvermögens
- 3 Firmenwagen (1):** Steuerliche Behandlung der privaten Pkw-Nutzung
- 4 Firmenwagen (2):** Unfall auf einer privaten oder betrieblichen Fahrt aus steuerlicher Sicht
- 5 Umsatzsteuer:** Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises
- 6 Vorsteuerabzug:** Nachträglich eingebaute Bestandteile
- 7 Minijob:** Widerruf der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zulässig
- 8 Gewerbesteuer:** Neuer Mindeststeuerhebesatz geplant
- 9 Privater Postdienstleister:** Aushebelung der Drei-Tage-Frist
- 10 Insolvenzgeldumlage:** Der Umlagesatz bleibt 2026 unverändert

1 Steuerbilanz einer Personengesellschaft: Gesamthandsbilanz und Sonderbilanz der Gesellschafter

Steuerlich bilden die Bilanz der Gesellschaft und die Sonderbilanz des Gesellschafters zusammen die „**Gesamtbilanz der Mitunternehmerschaft**“. Zusätzlich muss neben der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft noch eine weitere Gewinn- und Verlustrechnung für den einzelnen bzw. eine Gruppe der Gesellschafter erstellt werden. Auch wenn es sich nur um wenige Vorgänge handelt, ist eine getrennte Buchführung für das Sonderbetriebsvermögen erforderlich. Die E-Bilanz für das Sonderbetriebsvermögen ist für jeden Gesellschafter getrennt zu übermitteln.

Beispiel:

Der Gesellschafter A ist Mitunternehmer der A-B-C GbR. Er hat der GbR sein Grundstück mit Gebäude kostenlos zur Verfügung gestellt. Wegen der betrieblichen Nutzung wird das bebaute Grundstück Betriebsvermögen. Da es allein im Eigentum des Gesellschafters A steht, handelt es sich nicht um Gesamthandseigentum. Gesellschafter A muss daher das bebaute Grundstück als Sonderbetriebsvermögen in einer Sonderbilanz ausweisen, die ergänzend zur Bilanz der GbR zu erstellen ist.

Das bebaute Grundstück hat einen Wert von 240.000 Euro, davon entfallen 50.000 Euro auf den Grund und Boden. Der Gesellschafter A wendet 4.500 Euro an laufenden Kosten im Jahr auf. Diese Werte sind in der Sonderbilanz, einem gesonderten Anlageverzeichnis und einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung festzuhalten, die nur für den einen Eigentümer-Gesellschafter geführt werden.

2 Personengesellschaft: Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen als Bestandteile des steuerlichen Betriebsvermögens

Das Vermögen der Personengesellschaft (PG), das allen Gesellschaftern gehört, ist Gesamthandsvermögen. Daneben gibt es noch Vermögenswerte (z.B. Pkw, Grundstücke), die nur einem oder mehreren Gesellschaftern gehören, aber von der PG genutzt werden (= Sonderbetriebsvermögen). In der Handelsbilanz (falls eine aufgestellt wird) und in der Steuerbilanz sind die Vermögenswerte der PG als Gesamthandsvermögen auszuweisen, nicht aber das Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters. Das betriebliche Vermögen des Gesellschafters ist vielmehr in einer Sonderbilanz zu erfassen. Bei der Nutzungsvergütung der PG an den Gesellschafter handelt es sich nicht um Betriebsausgaben, sondern um eine Gewinnverwendung. Allerdings sind in diesem Zusammenhang regelmäßig „Sonderbetriebsausgaben“ zu berücksichtigen. Das Betriebsvermögen umfasst bei einer PG sowohl die Wirtschaftsgüter, die zum Gesamthandsvermögen der Mitunternehmer gehören, als auch die Wirtschaftsgüter, die einem, mehreren oder allen Mitunternehmern gehören (= Sonderbetriebsvermögen).

Beispiele:

- Eine OHG kauft für 50.000 Euro ein Grundstück, auf dem das Unternehmen betrieben werden soll. Das Grundstück ist Gesamthandseigentum und gehört allen Gesellschaftern gemeinsam. Es ist daher in der Bilanz der OHG auszuweisen.*
- Der Gesellschafter einer OHG ist Eigentümer eines Grundstücks (Wert 40.000 Euro), das er der OHG für deren Unternehmen zur Verfügung stellt. Da es sich um Alleineigentum eines Gesellschafters handelt, ist das Grundstück im Wert von 40.000 Euro als Sonderbetriebsvermögen außerhalb der Gesamthandsbilanz als Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters auszuweisen.*

Wirtschaftsgüter, die einem, mehreren oder allen Mitunternehmern gehören und die nicht Gesamthandsvermögen der Mitunternehmer der PG sind, gehören zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn sie entweder unmittelbar dem Betrieb der PG dienen (sogenanntes Sonderbetriebsvermögen I) oder unmittelbar zur Begründung oder Stärkung der Beteiligung des Mitunternehmers an der PG eingesetzt werden sollen (Sonderbetriebsvermögen II). Solche Wirtschaftsgüter können zum gewillkürten Betriebsvermögen gehören, wenn sie objektiv geeignet und subjektiv dazu bestimmt sind, den Betrieb der Gesellschaft (Sonderbetriebsvermögen I) oder die Beteiligung des Gesellschafters (Sonderbetriebsvermögen II) zu fördern. Ein Gesellschafter ist berechtigt, gewillkürtes Sonderbetriebsvermögen auszuweisen.

3 Firmenwagen (1): Steuerliche Behandlung der privaten Pkw-Nutzung

Überlässt eine Personengesellschaft (PG) ihrem geschäftsführenden Gesellschafter einen Firmenwagen zur betrieblichen und privaten Nutzung, dürfen die Kosten, die auf die private Nutzung entfallen, den Gewinn der PG nicht mindern. Ohne Fahrtenbuch ist die private Nutzung eines Firmen-Pkw immer dann mit der 1-Prozent-Methode zu ermitteln, wenn die betriebliche Nutzung überwiegt. Ist das der Fall, ist die private Nutzung für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen anzusetzen. Für E-Fahrzeuge und Plug-In-Hybridfahrzeuge gibt es Sonderregelungen. Die 1-Prozent-Methode kann nur außer Kraft gesetzt werden, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird (Escape-Klausel). Es sind dann die Aufwendungen nach dem Verhältnis der privaten und betrieblichen Fahrten aufzuteilen. Die Aufwendungen, die auf die privaten Fahrten entfallen, sind als Betriebseinnahmen gewinnerhöhend zu erfassen.

Die **umsatzsteuerliche Behandlung** weicht erheblich davon ab, weil die PG und die Gesellschafter bei der Umsatzsteuer getrennt zu betrachten sind. Ist die PG zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann sie beim Erwerb eines Firmen-Pkw die Vorsteuer zu 100 Prozent geltend ma-

chen. Dies hat zur Folge, dass die PG die Kosten, die auf die private Nutzung durch den Gesellschafter entfallen, der Umsatzsteuer unterwerfen muss. Da die PG Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist, kann zwischen ihr und den Gesellschaftern ein Leistungsaustausch stattfinden, der der Umsatzsteuer unterliegt. Voraussetzung ist, dass es sich um einen entgeltlichen Vorgang handelt. Ein entgeltlicher Leistungsaustausch liegt

- nicht nur dann vor, wenn zwischen PG und Gesellschafter für die private Pkw-Nutzung ausdrücklich ein Entgelt vereinbart worden ist,
- sondern auch dann, wenn das Konto des Gesellschafters in der Buchführung belastet worden ist.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

- Wenn die private Nutzung bei der Einkommensteuer nach der pauschalen 1-Prozent-Methode berechnet wird, kann diese aus Vereinfachungsgründen auch bei der Umsatzsteuer zugrunde gelegt werden. Bei der Bemessung der Umsatzsteuer darf allerdings – anders als bei Einzelunternehmern – kein pauschaler Abzug von 20 Prozent für nicht vorsteuerbelastete Kfz-Kosten abgezogen werden.
- Bei der Umsatzsteuer kann der private Nutzungsanteil auch sachgerecht geschätzt werden. Es werden allerdings alle Kosten der Umsatzsteuer unterworfen, also auch die, bei denen kein Vorsteuerabzug möglich war.
- Kann die pauschale 1-Prozent-Methode nicht angewendet werden, werden die Kosten zugrunde gelegt, die nach dem Fahrtenbuch oder anderen Aufzeichnungen auf die privaten Fahrten des Gesellschafters entfallen.

Beispiel:

Eine PG hat im Januar einen neuen Firmen-Pkw erworben, der im Zeitpunkt der Erstzulassung einen Bruttolistenpreis von 65.120 Euro hatte. Gezahlt hat die PG einen Betrag von 69.020 Euro (einschließlich 19 Prozent = 11.020 Euro Umsatzsteuer). Der angeschaffte Firmenwagen steht ausschließlich einem der Gesellschafter für seine betrieblichen und privaten Fahrten zur Verfügung, wobei die betrieblichen Fahrten überwiegen. Der Gesellschafter hat kein Fahrtenbuch geführt. Die PG wendet daher sowohl für ertragsteuerliche als auch für umsatzsteuerliche Zwecke die 1-Prozent-Methode an. Es ist 1 Prozent vom Bruttolistenpreis abgerundet auf volle 100 Euro anzusetzen. Das sind: 69.000 Euro × 1 Prozent × 12 Monate = 8.280 Euro. Da von einem umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch auszugehen ist, beträgt die Bemessungsgrundlage

8.280 Euro ./. 1,19 =	6.957,98 Euro
Hierauf entfällt die Umsatzsteuer mit	
6.957,98 Euro × 19 Prozent =	+1.322,02 Euro
Der Bruttowert ist zu erfassen mit	8.280,00 Euro

Haben PG und Gesellschafter kein Entgelt für die private Nutzung des Fahrzeugs vereinbart, ist umsatzsteuerlich nur dann von einer unentgeltlichen Nutzung des

Fahrzeugs für private Zwecke auszugehen, wenn das Privatkonto des Gesellschafters in der Buchführung nicht belastet wird bzw. belastet worden ist. Die Belastung des Privatkontos führt zu einem **entgeltlichen** Leistungsaustausch zwischen PG und Gesellschafter.

4 Firmenwagen (2): Unfall auf einer privaten oder betrieblichen Fahrt aus steuerlicher Sicht

Aus ertragsteuerlicher Sicht teilen Unfallkosten das Schicksal der Fahrt oder Reise, bei der sich der Unfall ereignet hat. Findet der Unfall **auf einer privaten Fahrt** statt, sind die Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung abgedeckt werden, ohne Gewinnauswirkung zu buchen. Bei einem Unfall **auf einer betrieblichen Fahrt** sind die mit dem Unfall zusammenhängenden Kosten den betrieblichen Kfz-Kosten zuzurechnen.

Abgrenzung: Wann Fahrten mit dem Firmen-Pkw dem privaten Bereich zugeordnet werden

Da bei einem Verkehrsunfall die Unfallkosten das Schicksal der Fahrtkosten teilen, kommt es darauf an, die jeweilige Fahrt dem betrieblichen oder privaten Bereich zuzuordnen. Das heißt, dass die Kosten privat veranlasst sind, wenn die Fahrt privat veranlasst war (Vorsicht: Eine betriebliche Fahrt wird zu einer privaten Fahrt, wenn der Unternehmer z.B. **alkoholbedingt** fahruntüchtig ist).

Fahrten sind und bleiben betrieblich, auch wenn eine **untergeordnete private Mitveranlassung** vorliegt. Das ist z.B. der Fall, wenn der Unternehmer auf einer beruflich veranlassten Fahrt einen Bekannten aus privaten Gründen mitnimmt. Wegen der untergeordneten privaten Mitveranlassung sind alle Kosten als Betriebsausgaben abziehbar. Entstehen jedoch aus dieser privaten Mitveranlassung erhebliche Kosten, können diese nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das ist z.B. der Fall, wenn der Unternehmer aufgrund eines Unfalls seinem privaten Mitfahrer Schadenersatz leisten muss. Zahlungen an den geschädigten Mitfahrer sind keine Betriebsausgaben.

Beurteilung von Unfallkosten: Nach dem BFH-Urteil vom 18.4.2007 gilt eine einheitliche Linie, die sowohl von den Finanzgerichten als auch von der Finanzverwaltung vertreten wird. Es gilt Folgendes:

- Ein Pkw, der zum Betriebsvermögen gehört, ist und **bleibt Betriebsvermögen**, auch wenn der Unternehmer seinen Firmen-Pkw für private Fahrten nutzt.
- Bei einer privaten Fahrt dürfen die Aufwendungen, die über die **Erstattung der Versicherung** hinausgehen, nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden; bei einer betrieblichen Fahrt sind die Aufwendungen gewinnmindernd abziehbar.
- Tritt bei einem Unfall auf einer **betrieblichen** Fahrt ein **Totalschaden** ein, ist der Buchwert des Pkw als Betriebsausgabe zu buchen. Zahlungen für den zer-

störten Pkw und Erstattungen von einer Versicherung werden als Betriebseinnahmen erfasst.

- Tritt bei einem Unfall auf einer **privaten** Fahrt ein **Totalschaden** ein, liegt in Höhe des Restbuchwerts eine **Nutzungsentnahme** vor. Zahlungen einer Versicherung sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit der Betrag über den Restbuchwert hinausgeht.

Ist der Unternehmer zum **Vorsteuerabzug** berechtigt, kann er die **Vorsteuer immer** in vollem Umfang geltend machen, auch wenn sich der Unfall auf einer privaten Fahrt ereignet hat.

Unfallkosten werden ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich also teilweise **unterschiedlich** behandelt. Die Auswirkungen hängen insbesondere davon ab, ob die eigene Versicherung oder die Versicherung des Unfallgegners für den Schaden aufkommt. Problematisch ist es für den Unternehmer, wenn die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners oder die eigene Vollkaskoversicherung keinen Ersatz leistet.

Eine **Kaskoversicherung**, die der Unternehmer abschließt, deckt sowohl die Risiken auf betrieblichen als auch auf privaten Fahrten ab. Die Zahlung einer Kaskoversicherung ist in vollem Umfang als Betriebseinnahme zu erfassen, wenn der Firmen-Pkw während einer betrieblichen Nutzung gestohlen wurde. Ist der Firmen-Pkw während einer privaten Nutzung gestohlen worden, liegt in Höhe des Buchwerts eine Nutzungsentnahme vor. Zahlungen der Kaskoversicherung sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit sie **über den Buchwert hinausgehen**.

5 Umsatzsteuer: Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises

Der BFH hat entschieden, dass ein Unternehmer für eine fehlerhafte Steuerangabe in einer Rechnung keine Umsatzsteuer schuldet, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt. Entscheidend ist, dass der tatsächliche Rechnungsempfänger korrekt gehandelt und keine überhöhte Vorsteuer geltend gemacht hat. Dadurch wurde jede Gefährdung des Steueraufkommens rechtzeitig und vollständig beseitigt, sodass eine weitere Korrektur der Rechnung nicht notwendig war. Der BFH betonte, dass sowohl Berichtigungen durch Dritte (in diesem Fall durch ein Ingenieurbüro) als auch die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten juristisch als Korrektur anerkannt werden können.

Beispiel:

In diesem Fall bewertete das Finanzamt verschiedene Aspekte der Umsatzsteuererklärung eines Unternehmers, was zu einem komplexen rechtlichen Verfahren führte. Die zentralen Streitpunkte betrafen einen möglicherweise fehlerhaften Umsatzsteuerausweis und das Recht auf Vorsteuerabzug. Letztlich hat der BFH das vorherige Urteil des Finanzgerichts teilweise aufgehoben.

Zudem stellte das Finanzgericht fest, dass der Unternehmer ein höheres Vorsteuerabzugsrecht für den Kauf einer Maschine hatte als vom Finanzamt zugelassen. Im Einspruchsverfahren war dieser Teil des Vorsteuerabzugs zu Unrecht beschränkt worden, da die tatsächliche Berechnung des Unternehmers, einschließlich eines früher angewendeten Skontos, nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Zusammenfassend hob der BFH die Bedeutung von Transparenz, Rechtsklarheit und der korrekten Anwendung der Umsatzsteuerregelungen hervor und reduzierte die ursprüngliche Steuerlast erheblich.

6 Vorsteuerabzug: Nachträglich eingebaute Bestandteile

Für ein Fahrzeug, das ohne Vorsteuerabzug eingekauft wurde, kann es keine Vorsteuerkorrektur geben. Allerdings gibt es für nachträglich eingebaute Bestandteile einen **eigenen Berichtigungszeitraum**. Eine Berichtigung der Vorsteuer kann auch dann in Betracht kommen, wenn

- ein Wirtschaftsgut in ein anderes Wirtschaftsgut eingeht oder
- an einem Wirtschaftsgut eine sonstige Leistung ausgeführt wird.

Mehrere Einbauten und sonstige Leistungen werden zu einem Berichtigungsobjekt zusammengefasst, wenn sie „im Rahmen einer Maßnahme“ ausgeführt werden.

Eine **Berichtigung des Vorsteuerabzugs** findet jedoch nur dann statt, wenn die Vorsteuer, die auf die Anschaffungskosten des eingebauten Wirtschaftsguts entfällt, **mehr als 1.000 Euro** beträgt. Zunächst ist jeder Gegenstand bzw. Bestandteil und jede sonstige Leistung für sich zu beurteilen. Werden aber gleichzeitig mehrere Bestandteile eingebaut und sonstige Leistungen erbracht, dann sind diese zu einer Maßnahme zusammenzufassen, sodass die Bagatellgrenze wesentlich schneller überschritten wird.

Beispiel:

Eine Personengesellschaft hat im Jahr 2025 einen gebrauchten Pkw erworben, bei dem der Vorsteuerabzug nicht möglich war. Im Januar 2026 lässt die Gesellschaft in ihren Pkw einen Austauschmotor für 5.000 Euro zuzüglich 950 Euro Umsatzsteuer und gleichzeitig ein fest installiertes Navigationssystem für 2.500 Euro zuzüglich 475 Euro Umsatzsteuer einbauen.

Die Umsatzsteuer aus diesen Vorgängen in Höhe von (950 Euro + 475 Euro =) 1.425 Euro macht die Gesellschaft als Vorsteuer geltend. Sie entnimmt das Fahrzeug zum 31.12.2026 mit dem Teilwert von 8.000 Euro aus dem Betriebsvermögen. Da die Bagatellgrenze überschritten wird, ist eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen. Von dem fünfjährigen Korrekturzeitraum ist am 31.12.2026 erst ein Jahr (= ein Fünftel) abgelaufen. Die Vorsteuer ist daher in Höhe von vier Fünfteln zu korrigieren (1.425 Euro \cdot 5 = 285 Euro \times 4 = 1.140 Euro).

7 Minijob: Widerruf der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zulässig

Minijobber sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie zahlen grundsätzlich bei einer Beschäftigung im gewerblichen Bereich einen Eigenanteil in Höhe von 3,6 Prozent des Verdiensts (13,6 Prozent bei einer Beschäftigung im Privathaushalt). Beschäftigte können auf die Zahlung des Eigenanteils auch verzichten. Sie verzichten damit aber auch auf vollwertige Leistungsansprüche in der Rentenversicherung. Dafür stellen sie einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei ihrem Arbeitgeber.

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht galt bislang für die gesamte Dauer des Minijobs. Sie konnte nicht widerrufen werden. **Ab dem 1.7.2026** können Minijobber die Befreiung nun **einmalig wieder rückgängig machen**. Das bedeutet, dass Minijobber dann wieder rentenversicherungspflichtig sind und zusätzlich zu den Beiträgen des Arbeitgebers eigene Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. So erwerben sie weitere Ansprüche in der Rentenversicherung.

Voraussetzungen und Fristen für die Aufhebung der Befreiung: Minijobber müssen die Aufhebung der Befreiung bei ihrem Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch beantragen. Arbeitgeber müssen den Eingang des Antrags dokumentieren und die Änderung in den Entgeltunterlagen festhalten. Ebenso melden sie die Aufhebung der Befreiung an die Minijob-Zentrale. Die Befreiung gilt als aufgehoben, wenn die Minijob-Zentrale nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung widerspricht. Die Aufhebung der Befreiung wirkt ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Sie gilt nur für die Zukunft. Eine rückwirkende Aufhebung ist nicht möglich.

Beispiel:

Ein Minijobber hat sich zu Beginn seines Minijobs von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Nun beantragt er die Aufhebung der Befreiung bei seinem Arbeitgeber. Der Antrag geht am 20.9. beim Arbeitgeber ein. Der Arbeitgeber muss den Antrag auf Aufhebung der Befreiung mit dem Eingangsdatum in den Entgeltunterlagen des Minijobbers dokumentieren.

Der Arbeitgeber informiert die Minijob-Zentrale wie folgt:

- *Der Arbeitgeber meldet den Minijob (Beitragsgruppe „5 – Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung“ mit dem Abgabegrund „32 – Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel“) zum 30.9. ab.*
- *Anschließend meldet er den Minijob zum 1.10. (Beitragsgruppe „1 – voller Beitrag bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung“ mit dem Abgabegrund „12 – Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel“) wieder an.*

Ab dem 1.10. ist der Minijobber wieder rentenversicherungspflichtig und zahlt den Eigenanteil zur Rentenversicherung. Ab diesem Zeitpunkt sind auch die Beitragsnachweise entsprechend anzupassen.

Es gelten folgende Punkte, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten sollten:

- **Dauer der Wirksamkeit:** Die Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt **für die gesamte Dauer des Minijobs**. Ein Widerruf der Aufhebung ist nicht möglich.
- **Regelung für mehrere Minijobs:** Haben Beschäftigte mehrere Minijobs mit Verdienstgrenze, kann die Aufhebung der Befreiung nur einheitlich erfolgen. Das heißt: Die Aufhebung der Befreiung gilt für alle Beschäftigungen. Alle Arbeitgeber müssen der Minijob-Zentrale den Wechsel der Beitragsgruppe melden.
- **Minijob und Altersvollrente:** Minijobber, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze bereits eine Vollrente wegen Alters beziehen, sind vom Gesetz her rentenversicherungsfrei. Eine Aufhebung der Befreiung ginge somit ins Leere. Sie können jedoch auf diese Rentenversicherungsfreiheit verzichten und sich für die Zahlung ihres Beitragsanteils zur Rentenversicherung entscheiden.
- **Berufsständische Versorgungseinrichtungen:** Auch Minijobber, die einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören, können die Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen.

Fazit: Die Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bietet Minijobbern mehr Flexibilität in der Entscheidung, ob sie in die Rentenversicherung einzahlen möchten oder nicht. Arbeitgeber müssen die Aufhebung der Befreiung an die Minijob-Zentrale melden.

8 Gewerbesteuer: Neuer Mindeststeuerhebesatz geplant

Im Gesetzesentwurf eines „Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ ist die Anhebung des Mindeststeuersatzes für die Gewerbesteuer geplant. Nach Auffassung des „Gesetzgebers“ besteht im Bereich der Gewerbesteuer Änderungsbedarf, weil der derzeitige Mindesthebesatz für die Gewerbesteuer in Höhe von 200 Prozent noch zu hohe Anreize für rein steuermotivierte Unternehmensverlagerungen bietet. Der Entwurf sieht daher eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes insoweit vor, als die Anhebung des Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer auf **280 Prozent** angehoben werden soll.

Ebenfalls soll das **Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)** geändert werden, weil beim Erwerb von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften es zu einer zweifachen Besteuerung desselben Lebenssachverhalts kommen kann, wenn das Verpflichtungsgeschäft (= das sogenannte Signing) und der Übergang der Anteile (= das sogenannte Closing) zeitlich auseinanderfallen und nicht fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt waren. Weiterhin soll im GrEStG der Besteuerungsvorrang der für Anteilsübergänge geltenden Ergänzungstatbestände umgekehrt

werden. Mit der Umkehr des Besteuerungsvorrangs wird die Rechtsanwendung für die Wirtschaft und die Verwaltung vereinfacht, da **grundsätzlich nur noch eine Anzeige zum Zeitpunkt des Signing notwendig** ist und der Vorgang regelmäßig zu diesem Zeitpunkt bereits abschließend besteuert werden kann. Zur weiteren Erleichterung sollen die **Anzeigefristen** für Beteiligte nach § 19 GrEStG **auf einen Monat verlängert** werden.

9 Privater Postdienstleister: Aushebelung der Drei-Tage-Frist

Nach der gesetzlichen Vermutung werden Bescheide innerhalb von drei Tagen nach Aufgabe zur Post zugestellt. Dass dies nicht immer so ist, hat der BFH in seinem Urteil vom 29.7.2025 festgestellt.

Im Streitfall wollte ein selbstständiger Unternehmer u.a. den Ausbau seines Homeoffices in seiner Steuererklärung absetzen. Das Finanzamt (FA) beschränkte den Abzug so sehr, dass der Unternehmer Einspruch gegen den betreffenden Steuerbescheid erhob. Den wies das FA mit Schreiben vom 28.1.2022 zurück. Dagegen erhob der Unternehmer mehr als einen Monat später Klage. Das Finanzgericht sah sich wegen des Ablaufs der einmonatigen Klagefrist nicht mehr zuständig.

Nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung werde die Zustellung eines Bescheids am dritten Tag nach Aufgabe zur Post vermutet. Das Schreiben des FA sei unstreitig am 28.1.2022, einem Freitag, zur Post gegeben worden. Die Monatsfrist hätte damit am Montag, dem 31.1.2022, zu laufen begonnen. Die Klageerhebung erst am 3.3.2022 sei daher verfristet.

Der Kläger rügte, dass das Schreiben laut Poststempel erst am 3.3.2022 zugegangen sei. Außerdem sei die vom FA beauftragte Postzustellungsfirma kein zuverlässiger Postdienstleister, da diese samstags keine Post zustelle.

Laut BFH ist die Drei-Tage-Frist entkräftet: Der BFH wies darauf hin, dass es für eine Entkräftung der Drei-Tage-Frist mehr brauche als ein reines Bestreiten. Das Gericht müsse berechtigt daran zweifeln können, dass im Einzelfall vom typischen Geschehensablauf – Zustellung innerhalb von drei Tagen – abgewichen worden sei. Das sei dem Kläger vorliegend gelungen. Die konkrete Praxis des vom FA beauftragten Postdienstleisters werfe derartige Zweifel gerade auf. Dieser stelle im Gewerbegebiet des Klägers regelmäßig nur von Dienstag bis Freitag zu. Die Post für die Samstagszustellung werde dabei ausnahmsweise am darauffolgenden Montag zugestellt. Von einer zuverlässigen Zustellung innerhalb von drei Tagen könne man deshalb nicht ausgehen.

Der Bescheid des FA sei an einem Freitag zur Post gegeben worden. Nach der Praxis des Dienstleisters werde die Samstagspost erst am Montag zugestellt. Dieses strukturelle Zustellungsdefizit genüge nach Ansicht der Münchener Bundesrichter zur Aushebelung der gesetzlichen Zustellungsvermutung.

Der BFH hat das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

10 Insolvenzgeldumlage: Der Umlagesatz bleibt 2026 unverändert

Mit wenigen Ausnahmen müssen alle Arbeitgeber, die im Inland Arbeitnehmer beschäftigen, die Insolvenzgeldumlage zahlen. Wird der Arbeitgeber insolvent, sichert das Insolvenzgeld die Entgeltansprüche der Arbeitnehmer gegenüber dem zahlungsunfähigen Arbeitgeber.

Für die Umlagepflicht sind die Größe, Branche und Ertragslage des Unternehmens irrelevant. Die Insolvenzgeldumlage muss für alle Arbeitnehmer entrichtet werden.

Höhe der Insolvenzgeldumlage: Geregelt ist die Insolvenzgeldumlage in § 360 Sozialgesetzbuch III. Bis 2025 wurde sie häufiger im Rahmen einer Verordnung je nach finanzieller Situation angepasst. Für 2026 wurde keine Verordnung erlassen. Somit gilt für die Insolvenzgeldumlage wie in 2025 ein **Umlagesatz von 0,15 Prozent**.

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, von dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Rentenversicherungspflicht zu zahlen wären. Sie ist für alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden zu zahlen und zwar unabhängig davon, ob sie rentenversicherungspflichtig oder rentenversicherungsfrei sind. So ist sie auch für geringfügig entlohnte Minijobber und kurzfristig Beschäftigte zu entrichten.

Beispiel:

Im Betrieb A beträgt die Summe des dem Grunde nach rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts 40.000 Euro.

Die Insolvenzgeldumlage beträgt: 40.000 Euro × 0,15 Prozent = 60 Euro.

Ausnahmen: Weisen ausländische Saisonarbeitskräfte nach (Bescheinigung A1), dass sie den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ihres Heimatlandes unterliegen, besteht für diese keine Insolvenzgeldumlagepflicht.